

# EROTIKBILDTONTRÄGER

*Tarif für das Vermieten oder Verleihen von Erotikbildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch*

*Tarif V-BT-E*

1.1.2022 (14)

## I. VERGÜTUNGSSÄTZE

### 1. Allgemeine Vergütungssätze, Mindestvergütung

Die Vergütung beträgt pro angefangene 100 Stück zur Vermietung oder zum Verleih angebotener Bildtonträger je Betrieb (Filialbetrieb) monatlich 8,95 €.

Die Mindestvergütung beträgt 35,60 € pro Monat.

### 2. Abrechnung nach Umsatzerlösen, Mindestvergütung

Auf Antrag werden anstelle der allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 1,815 % der im Rahmen einer ordentlichen Buchführung nachgewiesenen Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes berechnet. Die Umsatzmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats bei der GEMA eingereicht werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen findet der Antrag Berücksichtigung.

Die Mindestvergütung beträgt 35,60 € pro Monat.

### 3. Berechnung der Mindestvergütung

Die Mindestvergütung nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2, der Vergütungssätze wird je Betriebsstätte nur einmal berechnet. Sie fällt an, wenn die Vergütung auf Basis der Stückzahlen bzw. Umsätze für alle (höchstens) drei Bereiche (V-BT, V-BT-E und V-BT-G) zusammengenommen weniger als 35,60 € netto beträgt.

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mit Zahlung der tariflichen Vergütung sind die Ansprüche aller Berechtigten (musikalische und literarische Urheber sowie Filmmurheber und Leistungsschutzberechtigte) gemäß § 27 UrhG abgegolten. Die Zahlungsverpflichteten werden von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2. Vertragliche Vergütungssätze

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages werden 10 % Nachlass auf die allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1 gewährt.

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach der Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.